



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

ERSTE VORBEREITENDE SITZUNG ZUR
REVISION DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Genf, 23. bis 26. April 1990

ENTWURF REVIDIERTER BESTIMMUNGEN DES MATERIELLEN
RECHTES DES ÜBEREINKOMMENSVom Verbandsbüro erstelltes DokumentEinführung

00.1. Dieses Dokument enthält einen Entwurf revidierter Bestimmungen des materiellen Rechtes des Übereinkommens; sie stützen sich auf die Erörterungen

i) der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen, die am 9. und 10. Oktober 1989 stattfand (Aufzeichnungen in Dokument IOM/IV/10),

ii) der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, die vom 11. bis 13. Oktober 1989 stattfand (Berichtsentwurf in Dokument CAJ/XXV/2 Prov.),

iii) der vierzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses und der dreiundzwanzigsten ordentlichen Tagung des Rates, die am 16. bzw. 17. und 18. Oktober 1989 stattfanden;

iv) der Tagung des (gemeinsamen) Sachverständigenausschusses (der UPOV und der WIPO) über das Verhältnis zwischen Patentschutz und Sortenschutz, die vom 29. Januar bis 2. Februar 1990 stattfand (Bericht in Dokument WIPO/UPOV/CE/I/4).

00.2. Bezüglich der Erörterungen des Rates wird insbesondere darauf hingewiesen, dass er die folgenden Beschlüsse des Beratenden Ausschusses bestätigt hat: Das Verbandsbüro wurde gebeten, dieser Sitzung einen überarbeiteten Entwurf auf der Grundlage der Struktur vorzulegen, die seinerzeit auf der Diplomatischen Konferenz von 1978 durch die Delegation der Niederlande vorgeschlagen aber wegen des späten Eingangs des Vorschlags nicht übernommen wurde. Ferner wurde das Verbandsbüro gebeten, einen Entwurf vertragsrechtlicher und Schlussbestimmungen der zweiten - nächsten - Sitzung vorzulegen (siehe Absatz 23 von Dokument CC/XL/5, der in Absatz 139 von Dokument CAJ/XXV/2 Prov. wiedergegeben ist).

00.3. Der Vorschlag der Delegation der Niederlande ist auf den Seiten 91 bis 95 der Aufzeichnungen über die Diplomatische Konferenz von 1978 wiedergegeben. Das Verbandsbüro regt eine weitere Verbesserung dieser Struktur an,

i) indem die Bestimmungen des materiellen Rechtes allgemeiner Natur, insbesondere der gegenwärtige Artikel 14 (Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs), unmittelbar nach den Bestimmungen über die Schutzformen zusammengefasst werden;

ii) indem insbesondere die Artikel, die Bestimmungen des materiellen Rechtes beinhalten, in der Reihenfolge aufgestellt werden, in der sie in dem Erteilungsverfahren oder in der Ausübung des Züchterrechts angewendet werden.

00.4. Für Artikel 6 (Schutzformen) wird noch kein Wortlaut vorgeschlagen. Die Vorbereitende Sitzung wird gebeten, Anweisungen über die Bestimmungen dieses Artikels zu geben.

ENTWURF REVIDIERTER BESTIMMUNGEN DES MATERIELLEN
RECHTES DES UEBEREINKOMMENS

Verzeichnis der Artikel des neuen vorgeschlagenen Wortlauts

TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Artikel 1: Zweck des Uebereinkommens
- Artikel 2: Begriffsbestimmungen
- Artikel 3: Bildung des Verbands
- Artikel 4: Rechts- und Geschäftsfähigkeit
- Artikel 5: Sitz des Verbands; Sitzabkommen

TEIL II: SORTENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

- Artikel 6: Schutzrechtsformen
- Artikel 7: Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs
- Artikel 8: Anwendungsbereich des Uebereinkommens
- Artikel 9: Inländerbehandlung
- Artikel 10: Freie Wahl der Vertragspartei, bei der der erste Antrag eingereicht wird; Anträge bei anderen Vertragsparteien; Unabhängigkeit der durch verschiedene Vertragsparteien erteilten Züchterrechte; besondere Abmachungen
- Artikel 11: Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts
- Artikel 12: Vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit
- Artikel 13: Priorität
- Artikel 14: Prüfung des Antrags; vorläufiger Schutz
- Artikel 15: Dauer des Züchterrechts
- Artikel 16: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts
- Artikel 17: Wirkungen des Züchterrechts
- Artikel 18: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts
- Artikel 19: Sortenbezeichnung

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Artikel 1

Zweck des Uebereinkommens; ...

Zweck des Uebereinkommens

(1) Zweck dieses Uebereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger (beide im folgenden als "Züchter" bezeichnet) unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte ein den Bestimmungen dieses Uebereinkommens entsprechendes Recht zuzuerkennen und zu sichern.

(2) [Siehe gegenüber Artikel 3 des neuen Wortlauts.]

(3) [Siehe gegenüber Artikel 5 des neuen Wortlauts.]

Erläuternde Anmerkungen

01.1. Dieser Artikel entspricht:

i) vom Standpunkt der Systematik her dem Artikel 1 Absatz 1 des gegenwärtigen Wortlauts;

ii) vom Standpunkt der Systematik her sowie inhaltlich dem Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 des in Dokument IOM/IV/2 vorgeschlagenen Wortlauts (nachstehend als "voriger Entwurf" bezeichnet).

01.2. Der zweite Satz des im vorigen Entwurf vorgeschlagenen Wortlauts sollte Gegenstand von Artikel 6 sein. Die Trennung ergibt sich einerseits aus dem Vorschlag der Delegation der Niederlande auf der Diplomatischen Konferenz von 1978; andererseits empfiehlt sie sich vom Standpunkt der Systematik her, denn Artikel 1, der den allgemeinen Zweck des Uebereinkommens bestimmt, sollte sich nicht auf Ausnahmen beziehen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.]

Im Sinne dieses Uebereinkommens ist:

i) Uebereinkommen: dieses Internationale Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

ii) Züchterrecht: ein einem Züchter gemäss dem Uebereinkommen zuerkanntes und gesichertes Recht;

[Forts.]

Erläuternde Anmerkungen

02.1. Allgemeines.- Im Vergleich zu dem im vorigen Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut hat sich die Zahl der Begriffsbestimmungen aus mehreren Gründen erhöht:

i) Der Vorschlag der Delegation der Niederlande auf der Diplomatischen Konferenz von 1978 befürwortete die Aufnahme einer möglichst grossen Anzahl von nutzvollen Begriffsbestimmungen.

ii) Die Erörterungen auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses haben ein gewisses Interesse für eine Begriffsbestimmung der im wesentlichen abgeleiteten Sorte und einiger damit im Zusammenhang stehenden Begriffe gezeigt.

iii) Die Eröffnung des Uebereinkommens auf zwischenstaatliche Organisationen macht einige Begriffsbestimmungen erforderlich.

iv) Die vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen berücksichtigen die Erfordernisse der verwaltungsrechtlichen, vertragsrechtlichen und Schlussbestimmungen, ohne dabei ausführlich oder abschliessend zu sein (einige Begriffsbestimmungen können also je nach Bedarf zugefügt oder gestrichen werden).

02.2. Das Uebereinkommen und seine Akten.- Der vorgeschlagene Wortlaut unterscheidet zwischen dem Uebereinkommen und den verschiedenen Akten, unter deren Form das Uebereinkommen den Staaten zum Beitritt (im weiten Sinne) vorgelegt wurde und in Kraft sein kann. Diese Akten ("Akte von 1961" und "Akte von 1978") sind in Ziffern vii) und viii) definiert. Zur Vereinfachung wird das Uebereinkommen zuerst definiert. Es ist zu bemerken, dass eine besondere Begriffsbestimmung für die Zusatzakte von 1972 nicht erforderlich ist, da alle Staaten, die noch durch die Akte von 1961 gebunden sind, ebenfalls durch die Zusatzakte gebunden sind.

02.3. Züchterrecht.- Es wird vorgeschlagen, das dem Züchter zuerkannte und gesicherte Recht durch einen besonderen Ausdruck zu bezeichnen, und zwar aus Gründen der Einfachheit und im Hinblick auf die bereits sowohl im Verwaltungs- und Rechtsausschuss als auch auf der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen ausgedrückten Anregungen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 2 [Forts.]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.]

iii) Sorte: eine Unterteilung einer botanischen Art oder eines Taxons einer der Art untergeordneten Rangstufe, die im Hinblick auf ihre Merkmale als eine Einheit zum Zweck des Anbaus [oder einer anderen Benutzungsart] angesehen wird. Diese Einheit kann

- eine gemäss diesem Uebereinkommen schutzfähige Einheit oder
- eine Einheit, die nicht schutzfähig ist, weil sie den Voraussetzungen in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsätze b, c und d nicht voll entspricht,

sein. Je nach der Uebertragungsweise ihrer Sortenmerkmale kann mindestens folgendes zu jedem Zeitpunkt eine Sorte repräsentieren:

- eine Pflanze oder ein Pflanzenteil, mit dem eine ganze Pflanze erzeugt werden kann (Sortentype, wie Klone und reine Linien),
- eine Gesamtheit von Pflanzen oder Pflanzenteilen, mit denen ganze Pflanzen erzeugt werden können (Sortentype, wie Populationssorten),
- Pflanzen oder Pflanzenteile der fortlaufend für die Erzeugung dieser Sorte verwendeten Komponenten (Sortentype, wie Hybridsorten und synthetische Sorten).

[Forts.]

Erläuternde Anmerkungen

02.4. Sorte.- Bezüglich dieser Begriffsbestimmung wird auf Dokument PM/1/3 verwiesen.

02.5. Die Bezugnahme auf andere Benutzungsarten wurde im Hinblick auf die Diskussionen, die sie auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses ausgelöst hatten, in Klammern gesetzt. Es ist zu bemerken, dass sie in Zusammenhang mit den Bestimmungen steht, die Artikel 6 enthalten wird.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 2 [Forts.]

- iv) im wesentlichen abgeleitete Sorte: eine Sorte,
- die von einer einzigen Sorte ("Ursprungssorte") insbesondere durch solche Züchtungsmethoden abgeleitet wurde, deren Ergebnis die Beibehaltung der wesentlichen Elemente der Ursprungssorte ist, wie beispielsweise die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers, die Rückkreuzungen oder die gentechnische Transformation,
 - die sich gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b von der Ursprungssorte unterscheidet und
 - die, abgesehen von den sich aus der betreffenden Züchtungsmethode ergebenden besonderen Unterschieden und den sich beiläufig aus dieser Methode ergebenden kleineren Unterschieden, der Beschreibung der Ursprungssorte entspricht, wobei diese Unterschiede auf der Ebene des Genoms, des Genotyps oder des Phänotyps festgestellt werden können;

[Forts.]

Erläuternde Anmerkungen

02.6. Im wesentlichen abgeleitete Sorte.- Diese Definition erscheint im Lichte der Diskussionen auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses zweckmässig, insbesondere im Lichte des Wunsches einiger Delegationen, dass die Züchtungsmethoden, die zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten führen können, aufgeführt werden (siehe insbesondere Absätze 82 und 83 in Dokument CAJ/XXV/2 Prov.). Die Liste der Methoden ist nicht einschränkend. Ferner hat sie nur erläuternden Charakter. Die Voraussetzung einer deutlichen Unterscheidung und die Beschränkung auf besondere Unterschiede und andere kleinere Unterschiede entsprechen der allgemeinen, unveränderten Richtung der früheren Erörterungen.

02.7. Der vorgeschlagene Wortlaut hält fest, dass die Unterschiede auf der Ebene des Genoms (beispielsweise durch Messung des genetischen Abstands mittels einer Analyse des Längenpolymorphismus der Restriktionsfragmente - RFLP), des Genotyps (beispielsweise durch die Analyse eines Elektrophoretogramms für ein Merkmal, dessen genetischer Hintergrund bekannt ist) oder des Phänotyps (durch die einfache Feststellung eines Unterschieds in einer herkömmlichen Anbauprüfung) festgestellt werden können.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 2 [Forts.]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.]

v) Züchter: die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder entdeckt hat, oder ihr Rechtsnachfolger;

vi) Material der Sorte:

- jede Form von generativem oder vegetativem Vermehrungsmaterial,
- das Erntegut und
- die unmittelbar vom Erntegut abgeleiteten Erzeugnisse [sowie Erzeugnisse aus einer anderen Benutzungsart als der Anbau];

[Forts.]

Erläuternde Anmerkungen

02.8. Züchter.- Diese Begriffsbestimmung wurde vom vorigen Entwurf übernommen.

02.9. Material.- Diese Begriffsbestimmung wurde vom vorigen Entwurf im Hinblick auf den Wortlaut übernommen, der für die Definition der Wirkungen des Züchterrechts in Alternative 1 für Artikel 17 vorgeschlagen wird. Sie unterscheidet sich davon durch folgendes:

i) die allgemeinere Formulierung des ersten Striches (entsprechend eines während der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen gemachten Vorschlags) und die Streichung der Bezugnahme auf Material, das die Eigenschaft besitzt, als generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial benutzt werden zu können;

ii) die Streichung der Klammern bei dem Wort "unmittelbar", da die internationalen nichtamtlichen Organisationen mit einem Recht zufrieden sind, das bis zu den unmittelbar abgeleiteten Erzeugnissen ausgeübt werden kann;

iii) die Einfügung zwischen Klammern (siehe Absatz 02.5 oben) einer Bezugnahme auf Erzeugnisse aus einer anderen Benutzungsart als der Anbau.

Dieser Zusatz erscheint wünschenswert, wenn der Züchter in die Lage versetzt werden soll, ebenfalls eine Vergütung für die Verwertung der Sorte ausserhalb des landwirtschaftlichen Sektors zu verlangen, der durch das Wort "Anbau" bezeichnet wird.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 2 [Forts.]

vii) Akte von 1961: das Internationale Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in der durch die Zusatzakte vom 10. November 1972 geänderten Fassung;

viii) Akte von 1978: das Internationale Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in der durch die Zusatzakte vom 10. November 1972 und die Akte vom 23. Oktober 1978 geänderten Fassung;

ix) Vertragspartei: ein Vertragsstaat des Uebereinkommens oder eine zwischenstaatliche Organisation, die eine Vertragsorganisation des Uebereinkommens ist;

x) Hoheitsgebiet einer Vertragspartei: wenn die Vertragspartei ein Staat ist, das Hoheitsgebiet dieses Staates und, wenn die Vertragspartei eine zwischenstaatliche Organisation ist, das Hoheitsgebiet, auf dem der diese zwischenstaatliche Organisation gründende Vertrag anwendbar ist;

xi) Angehörige: wenn die Vertragspartei ein Staat ist, die Angehörigen dieses Staates und, wenn die Vertragspartei eine zwischenstaatliche Organisation ist, die Angehörigen jedes einzelnen ihrer Mitgliedstaaten;

[Forts.]

Erläuternde Anmerkungen

02.10. Akten.- Siehe Absatz 02.2 oben.

02.11. Vertragspartei, Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, Angehörige.- Die Benutzung von Bezugnahmen auf Vertragsparteien anstatt Verbandsstaaten ergibt sich aus der Annahme, dass die Europäischen Gemeinschaften eine Vertragspartei des Uebereinkommens werden. Die in Ziffer ix) vorgeschlagene Begriffsbestimmung ist dem Vertrag über das geistige Eigentum bei Schaltkreisen entnommen, der am 26. Mai 1989 in Washington, D.C. abgeschlossen wurde. Die Begriffsbestimmung für "Angehörige" entspricht der Begriffsbestimmung für das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei.

02.12. Auf die Ersetzung in der Folge des Wortlauts der Bezugnahmen auf Verbandsstaaten durch Bezugnahmen auf Vertragsparteien wird nicht hingedeutet werden. Jedoch ist zu bemerken, dass in bestimmten Fällen der Wortlaut etwas angepasst werden musste.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 2 [Forts.]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.]

xii) Behörde: eine [in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b des gegenwärtigen Wortlauts] erwähnte Behörde;

xiii) Verband: der in Artikel 3 erwähnte Verband;

xiv) Generalsekretär: der Generalsekretär des Verbands.

Erläuternde Anmerkungen

02.13. Behörde, Verband, Generalsekretär. - Diese Begriffsbestimmungen wurden von dem Vorschlag der Delegation der Niederlande auf der Diplomatischen Konferenz von 1978 übernommen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 1

Artikel 3

...; Bildung eines Verbands; ...

Bildung des Verbands

(1) [Siehe gegenüber Artikel 1 des neuen Wortlauts.]

(2) Die Vertragsstaaten dieses Uebereinkommens (im folgenden als "Verbandsstaaten" bezeichnet) bilden untereinander einen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

Die Vertragsparteien bilden untereinander den Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

(3) [Siehe gegenüber Artikel 5 des neuen Wortlauts.]

Erläuternde Anmerkungen

03.1. Entsprechend dem Vorschlag der Delegation der Niederlande auf der Diplomatischen Konferenz von 1978 wurde die Bezugnahme auf "einen Verband" durch "den Verband" ersetzt.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 24

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

(1) Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Verband geniesst im Hoheitsgebiet jedes Verbandsstaats gemäss den Gesetzen dieses Staates die zur Erreichung seines Zweckes und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

(3) [Siehe gegenüber Artikel 5 des neuen Wortlauts.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 4

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

(1) Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Verband geniesst im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei gemäss den in diesem Hoheitsgebiet anwendbaren Gesetzen die zur Erreichung seines Zweckes und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 1

Artikel 5

...; Sitz des Verbands

Sitz des Verbands; Sitzabkommen

(1) [Siehe gegenüber Artikel 1 des neuen Wortlauts.]

(2) [Siehe gegenüber Artikel 3 des neuen Wortlauts.]

(3) Als Sitz des Verbands und seiner ständigen Organe wird Genf bestimmt.

(1) Als Sitz des Verbands und seiner ständigen Organe wird Genf bestimmt.

Artikel 24

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

(1) [Siehe gegenüber Artikel 4 des neuen Wortlauts.]

(2) [Siehe gegenüber Artikel 4 des neuen Wortlauts.]

(3) Der Verband schliesst mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen über den Sitz.

(2) Der Verband schliesst mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen über den Sitz.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

TEIL II

SORTENSCHUTZRECHTLICHE
BESTIMMUNGEN

Artikel 2

Artikel 6

Schutzrechtsformen

Schutzrechtsformen

(1) Jeder Verbandsstaat kann das in diesem Uebereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechts oder eines Patents zuerkennen. Jedoch darf ein Verbandsstaat, dessen innerstaatliches Recht den Schutz in diesen beiden Formen zulässt, nur eine von ihnen für dieselbe botanische Gattung oder Art vorsehen.

[ZURUECKGESTELLT]

(2) Jeder Verbandsstaat kann die Anwendung dieses Uebereinkommens innerhalb einer Gattung oder Art auf Sorten mit einem bestimmten Vermehrungssystem oder einer bestimmten Endnutzung beschränken.

Erläuternde Anmerkungen

06.1. Der in diesem Dokument enthaltene Entwurf einer neuen Akte des Uebereinkommens gründet auf der Annahme, dass der Schutz nach dem Uebereinkommen normalerweise durch die Erteilung eines besonderen Züchterrechts, das den Bedingungen des Uebereinkommens entspricht, anerkannt wird.

06.2. Jedoch stellt sich die Frage, ob unter gewissen Umständen

- i) das Züchterrecht durch ein Patent ersetzt werden kann,
- ii) ein Züchterrecht und ein Patent gleichzeitig erteilt werden können oder
- iii) dem Schutzinhaber das Recht gegeben werden kann, zwischen dem Züchterrecht und dem Patent zu wählen (ohne dass beide kumuliert werden können).

06.3. Anweisungen werden erbeten, damit ermittelt werden kann, welche der oben aufgeführten oder nicht aufgeführten Möglichkeiten festgehalten werden soll, wobei das Wort "Patent" ein normales Erfindungspatent bedeutet (und nicht eine Schutzform, die, obwohl sie "Patent" genannt wird, in der Tat ein Züchterrecht ist).

[Forts.]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 2 [Forts.]

Artikel 6 [Forts.]

[ZURUECKGESTELLT]

Erläuternde Anmerkungen [Forts.]

06.4. Sollte unter gewissen Umständen und gewissen Bedingungen das Patent die einzige Schutzform oder eine der beiden möglichen Schutzformen sein, dann werden Anweisungen zu folgenden Fragen erbeten:

i) Welches sind die Bestimmungen des Uebereinkommensentwurfs, für die keine Anwendungspflicht bestehen soll?

ii) Welches sind die Bestimmungen des Uebereinkommensentwurfs, für die eine Anwendungspflicht bestehen soll?

iii) Welches sind die etwaigen Bestimmungen des Uebereinkommensentwurfs, für die es erlaubt sein wird, dass sie unter der Voraussetzung nicht angewendet werden, dass bestimmte andere, in dem Uebereinkommen zu nennende Bedingungen angewendet werden?

06.5. Schliesslich werden Anweisungen erbeten zu der Frage, ob im Falle, dass das Uebereinkommen unter bestimmten Umständen und bestimmten Bedingungen die Erteilung von Patenten erlauben wird, diese Möglichkeit offen sein soll:

i) für jede Vertragspartei;

ii) für jede Vertragspartei, deren Gesetzgebung zum Zeitpunkt, an dem sie eine Vertragspartei des revidierten Uebereinkommens wird, die Möglichkeit der Erteilung von Patenten für bestimmte Sortenkategorien bereits vorsieht;

iii) für jede Vertragspartei, die bereits gemäss dem gegenwärtigen Wortlaut des Uebereinkommens das Recht hat, Patente zu erteilen?

06.6. Es ist zu bemerken, dass, falls das revidierte Uebereinkommen unter gewissen Umständen und gewissen Bedingungen die Erteilung von Patenten anstelle oder neben dem Züchterrecht erlaubt, möglicherweise die in Artikel 2 des Uebereinkommensentwurfs gegebene Begriffsbestimmung der Sorte revidiert werden muss.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 14

Unabhängigkeit des Schutzes von
Massnahmen zur Regelung der
Erzeugung, der Ueberwachung und
des gewerbsmässigen Vertriebs

(1) Das dem Züchter nach diesem Uebereinkommen gewährte Recht ist unabhängig von den Massnahmen, die in jedem Verbandsstaat zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs von Saat- und Pflanzgut getroffen werden.

(2) Jedoch muss bei diesen Massnahmen soweit wie möglich vermieden werden, dass die Anwendung dieses Uebereinkommens behindert wird.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 7

Unabhängigkeit des Schutzes von
Massnahmen zur Regelung der
Erzeugung, der Ueberwachung und
des gewerbsmässigen Vertriebs

(1) Das Züchterrecht ist unabhängig von den Massnahmen, die jede Vertragspartei zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des Vertriebs von Material von Sorten in ihrem Hoheitsgebiet trifft.

(2) Jedoch dürfen diese Massnahmen die Anwendung des Uebereinkommens nicht behindern.

Erläuternde Anmerkungen

07.1. Dieser Artikel unterscheidet sich im wesentlichen vom gegenwärtigen Artikel 14 durch folgendes:

i) Er bezieht sich auf jedes Sortenmaterial und nicht nur auf Saat- und Pflanzgut, da dem Züchter umfassendere Rechte gewährt werden sollen.

ii) Absatz 2 wurde gemäss einem auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses geäusserten Wunsch vereinfacht.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 4

Artikel 8

Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

Anwendungsbereich des Uebereinkommens

(1) Dieses Uebereinkommen ist auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar.

(1) Das Uebereinkommen ist auf Sorten des gesamten Pflanzenreiches anzuwenden.

(2) Die Verbandsstaaten verpflichten sich, alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Uebereinkommen allmählich auf eine möglichst grosse Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden.

(2) Eine Vertragspartei, die bei der Anwendung des Uebereinkommens auf Sorten des gesamten Pflanzenreiches bereits beim Inkrafttreten dieser Akte für ihr Hoheitsgebiet auf ausserordentliche Schwierigkeiten stösst, kann sich unter folgenden Bedingungen für eine allmähliche Anwendung des Uebereinkommens auf ihrem Hoheitsgebiet entscheiden:

(3)a) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Uebereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf Gattungen oder Arten an.

a) Sie muss diese Tatsache bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu dieser Akte oder bei der Hinterlegung ihres in [Artikel 32 Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts] vorgesehenen Antrags an den Generalsekretär notifizieren.

[Forts.]

[Forts.]

Erläuternde Anmerkungen

08.1. Absatz 1.- Dieser Absatz gründet auf der auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses getroffenen Entscheidung.

08.2. Absatz 2. Im Hinblick auf die von der Delegation der Niederlande auf der Diplomatischen Konferenz von 1978 vorgeschlagene und hier übernommene Struktur ist es nicht möglich, der von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses gemachten Anregung zu folgen, diese Bestimmung in die Schlussbestimmungen aufzunehmen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 4 Absatz 3 [Forts.]

b) Später wendet jeder Verbandsstaat dieses Uebereinkommen innerhalb folgender Fristen nach dessen Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen oder Arten an, und zwar

i) innerhalb von drei Jahren auf mindestens insgesamt zehn Gattungen oder Arten;

ii) innerhalb von sechs Jahren auf mindestens insgesamt achtzehn Gattungen oder Arten;

iii) innerhalb von acht Jahren auf mindestens insgesamt vierundzwanzig Gattungen oder Arten.

[Forts.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 8 Absatz 2 [Forts.]

b) Sie muss gleichzeitig ihren für die allmähliche Anwendung des Uebereinkommens auf ihrem Hoheitsgebiet vorgeschlagenen Kalender an den Generalsekretär notifizieren.

c) Sie muss das Uebereinkommen

i) innerhalb drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Akte für ihr Hoheitsgebiet mindestens auf Sorten der botanischen Taxa anwenden, für die eine der anderen Vertragsparteien der gleichen klimatischen Zone die Durchführung der Prüfung der genannten Sorten im Rahmen einer Vereinbarung im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 anbietet, sowie

ii) innerhalb zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt auf Sorten des gesamten Pflanzenreiches anwenden.

Erläuternde Anmerkungen

08.3. Entsprechend einer Anregung der Delegation der Bundesrepublik Deutschland enthält der vorgeschlagene Wortlaut eine Zeitbegrenzung sowie den Grundsatz, wonach ausserordentliche Schwierigkeiten im Falle der Arten, bei denen die Prüfung im Rahmen der Zusammenarbeit durchgeführt werden kann, nicht in Anspruch genommen werden können. Dieser Grundsatz wird in zwei Hinsichten eingeschränkt: Durch eine Frist von drei Jahren, um einer Vertragspartei die Möglichkeit einzuräumen, ihre Verwaltungsstruktur einzusetzen und Zusammenarbeitsvereinbarungen abzuschliessen; durch eine Einschränkung der Anwendbarkeit des Grundsatzes auf die Zusammenarbeit innerhalb der gleichen klimatischen Zone.

08.4. Der vorgeschlagene Wortlaut sieht nicht mehr die Verpflichtung vor, die Gründe für die Entscheidung für eine allmähliche Anwendung des Uebereinkommens (Natur der ausserordentlichen Schwierigkeiten) zu notifizieren, sowie die dem Rat auferlegte Verpflichtung, hierzu Stellung zu nehmen. Sowohl auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses als auch auf der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen wurden Zweifel über die Zweckmässigkeit und die Wirksamkeit dieser Bestimmungen geäussert, und zwar auch in bezug auf die Wirkungen des Züchterrechts. Jedoch würde dem Rat die Möglichkeit bleiben, sich über die Vereinbarkeit der Gesetzgebung eines Nichtverbandsstaats oder einer Nichtverbandsorganisation, die dem Uebereinkommen beizutreten wünschen, mit dem Uebereinkommen Stellung zu nehmen (soweit Artikel 32 Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts im neuen Wortlaut übernommen wird).

[Forts.]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 4 Absatz 3 [Forts.]

c) Beschränkt ein Verbandsstaat innerhalb einer Gattung oder Art die Anwendung dieses Uebereinkommens gemäss Artikel 2 Absatz 2, so wird eine solche Gattung oder Art gleichwohl für die Zwecke der Buchstaben a und b als eine Gattung oder Art angesehen.

[Der neue Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.]

(4) Auf Antrag eines Staates, der beabsichtigt, dieses Uebereinkommen zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, kann der Rat, um aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen oder Umweltbedingungen in diesem Staat Rechnung zu tragen, beschliessen, dass für diesen Staat die in Absatz 3 aufgeführten Mindestzahlen herabgesetzt, die dort genannten Fristen verlängert oder beide Massnahmen getroffen werden.

[Der neue Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.]

(5) Auf Antrag eines Verbandsstaats kann der Rat, um besonderen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, denen dieser Staat sich bei Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 3 Buchstabe b gegenüber sieht, beschliessen, dass die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Fristen für diesen Staat verlängert werden.

[Der neue Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.]

Erläuternde Anmerkungen [Forts.]

08.5. Demgegenüber muss ein Staat oder eine Organisation, die beabsichtigen, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, den vorgeschlagenen Kalender für die Erstreckung des Schutzes auf Sorten des gesamten Pflanzenreiches notifizieren. Dies wird zwei wesentliche Auswirkungen haben: Der betreffende Staat oder die betreffende Organisation wird sich gewissermassen gegenüber allen Interessierten verpflichten; die Züchter werden über diesen Kalender informiert und können somit ihre Interessen soweit wie möglich wahren.

08.6. Zu diesem letzten Punkt ist zu bemerken, dass der vorgeschlagene Artikel 12 Absatz 2 für solche Staaten und Organisationen eine Verpflichtung vorsieht, eine vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit einzuführen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 3

Artikel 9

Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

Inländerbehandlung

(1) Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Verbandsstaat haben, geniessen in den anderen Verbandsstaaten in bezug auf die Zuerkennung und den Schutz des Züchterrechts die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig geniessen, und zwar unbeschadet der in diesem Uebereinkommen besonders vorgesehenen Rechte und unter dem Vorbehalt, dass sie die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden.

(1) Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei haben, geniessen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien in bezug auf den Schutz von Pflanzenzüchtungen die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser Parteien deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig geniessen, und zwar unbeschadet der in dem Uebereinkommen besonders vorgesehenen Rechte und unter dem Vorbehalt, dass sie die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden.

(2) Angehörige der Verbandsstaaten, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz in einem dieser Staaten haben, geniessen ebenfalls die gleichen Rechte, sofern sie den Verpflichtungen nachkommen, die ihnen gegebenenfalls auferlegt werden, um die Prüfung der von ihnen gezüchteten Sorten und die Ueberwachung ihrer Vermehrung zu ermöglichen.

(2) Angehörige der Vertragsparteien, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz im Hoheitsgebiet einer dieser Parteien haben, geniessen ebenfalls die gleichen Rechte unter den gleichen Bedingungen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann jeder Verbandsstaat, der dieses Uebereinkommen auf eine bestimmte Gattung oder Art anwendet, den Schutz auf Angehörige von Verbandsstaaten beschränken, die dieses Uebereinkommen auf die gleiche Gattung oder Art anwenden, sowie auf natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

[Der neue Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.]

Erläuternde Anmerkungen

09.1. Entsprechend dem auf der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen gemachten Vorschlag bezieht sich Absatz 2 nicht mehr auf die Ueberwachung der Vermehrung der Sorten. Die Bezugnahme auf die Prüfung der Sorten wurde ebenfalls als überflüssig gestrichen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 11

Artikel 10

Freie Wahl des Verbandsstaats,
in dem die erste Anmeldung
eingereicht wird; Anmeldungen
in anderen Verbandsstaaten;
Unabhängigkeit des Schutzes
in verschiedenen Verbandsstaaten

Freie Wahl der Vertragspartei,
bei der der erste Antrag
eingereicht wird; Anträge
bei anderen Vertragsparteien;
Unabhängigkeit der durch ver-
schiedene Vertragsparteien
erteilten Züchterrechte;
besondere Abmachungen

(1) Der Züchter kann den Verbandsstaat wählen, in dem er die erste Schutzrechtsanmeldung einreichen will.

(1) Der Züchter kann die Vertragspartei wählen, bei der er den ersten Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts einreichen will.

(2) Der Züchter kann den Schutz seines Rechtes in anderen Verbandsstaaten beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm der Verbandsstaat der ersten Anmeldung ein Schutzrecht erteilt hat.

(2) Der Züchter kann die Erteilung eines Züchterrechts bei anderen Vertragsparteien beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm die Vertragspartei des ersten Antrags ein Züchterrecht gewährt hat.

(3) Der Schutz, der in verschiedenen Verbandsstaaten von natürlichen oder juristischen Personen beantragt wird, die sich auf dieses Uebereinkommen berufen können, ist unabhängig von dem Schutz, der für dieselbe Sorte in anderen Verbandsstaaten oder in Nichtverbandsstaaten erlangt worden ist.

(3)a) Unter Vorbehalt der Buchstaben b und c ist das Züchterrecht, das eine Vertragspartei an eine natürliche oder juristische Person erteilt hat, die sich auf das Uebereinkommen berufen kann, unabhängig von den ähnlichen Rechten, die für dieselbe Sorte bei anderen Vertragsparteien oder in Nichtverbandsstaaten erlangt worden sind.

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.]

b) Eine Gruppe von Vertragsparteien kann in einer besonderen Abmachung im Sinne des [Artikels 29 des gegenwärtigen Wortlauts] vorsehen, dass das Züchterrecht auf der Grundlage von internationalen Anträgen, gefolgt von einem internationalen Verfahren, erlangt werden kann oder dass das Recht für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich ist und in diesem Fall für alle diese Vertragsparteien gemeinsam gewährt wird.

[Forts.]

Erläuternde Anmerkungen

10.1. Artikel 10 Absatz 3 Unterabsätze b und c enthalten aus dem vorigen Entwurf übernommene Bestimmungen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 11 [Forts.]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 10 Absatz 3 [Forts.]

c) Eine Gruppe von Vertragsparteien kann in einer besonderen Abmachung im Sinne des [Artikels 29 des gegenwärtigen Wortlauts] vorsehen, dass das Züchterrecht in einer von ihnen nur unter der Voraussetzung erlangt werden kann, dass ein ähnliches Recht in einer anderen erteilt wird, oder dass das in einer von ihnen gewährte Recht automatisch auf das Hoheitsgebiet der anderen erstreckt wird.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 6

Schutzvoraussetzungen

(1) Der Züchter genießt den in diesem Uebereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) [Siehe gegenüber dem neuen vorgeschlagenen Buchstaben b]

b) Am Tag der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat darf die Sorte

i) im Hoheitsgebiet dieses Staates noch nicht - oder, wo das Recht dieses Staates dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr - mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein sowie

ii) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit Zustimmung des Züchters im Fall von Reben, Wald-, Obst- und Zierbäumen jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen noch nicht seit mehr als sechs Jahren oder im Fall von anderen Pflanzen noch nicht seit mehr als vier Jahren feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein.

Mit der Sorte vorgenommene Versuche, die kein Feilhalten und keinen gewerbsmässigen Vertrieb beinhalten, beeinträchtigen nicht das Recht auf Schutz. Ebensowenig wird das Recht des Züchters auf Schutz durch die Tatsache beeinträchtigt, dass die Sorte auf andere Weise als durch Feilhalten oder gewerbsmässigen Vertrieb allgemein bekannt geworden ist.

[Forts.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 11

Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts

(1) Das Züchterrecht wird von einer Vertragspartei dem Züchter erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung des Züchterrechts muss die Sorte neu sein. Eine Sorte ist nicht neu, wenn sie [Alternative 1: mit Zustimmung des Züchters] [Alternative 2: ...]

i) im Hoheitsgebiet dieser Partei bereits oder, wo das Recht dieser Partei dies vorsieht, seit mehr als einem Jahr oder

ii) in einem anderen Hoheitsgebiet als das dieser Vertragspartei im Falle der Bäume, der Rebe und der sonstigen holzartigen Ranken seit mehr als sechs Jahren oder im Falle der anderen Arten seit mehr als vier Jahren

gewerbsmässig ausgewertet worden ist.

Die Tatsache, dass die Sorte auf andere Weise als durch gewerbsmässige Auswertung unter den oben erwähnten Bedingungen [Alternative 1: ...] [Alternative 2: oder durch missbräuchliches Verhalten Dritter] allgemein bekannt worden ist, ist kein Einwendungsgrund gegen die Erteilung des Züchterrechts.

[Forts.]

Erläuternde Anmerkungen

11.1. Buchstabe a.- Zwei Alternativen werden wieder in den Vorschlag eingeführt, um dem auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses gemachten Vorschlag Rechnung zu tragen, den Wortlaut des Uebereinkommens anderen Rechtsakten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums enger anzupassen.

[Forts.]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 6 Absatz 1 [Forts.]

a) Die Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

[Forts.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 11 Absatz 1 [Forts.]

b) Die Sorte muss sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Das Vorhandensein einer Sorte ist insbesondere allgemein bekannt,

i) wenn sie bereits geschützt oder in ein amtliches Sortenregister eingetragen ist,

ii) wenn der Schutz oder die Eintragung in ein amtliches Sortenregister beantragt wurde, sofern dem Antrag stattgegeben wird, oder, falls ihm nicht stattgegeben wird, wenn die Sorte die Voraussetzungen dieses und der Buchstaben c und d unten erfüllt hat, oder

iii) wenn sie [Alternative A: in offenkundiger Weise] [Alternative B: in einer solchen Weise, dass die Tatsache ihres Bestehens bekannt geworden ist,] ausgewertet wurde.

[Forts.]

Erläuternde Anmerkungen

[Buchstabe a, Forts.]

11.2. Gemäss Alternative 1, die dem gegenwärtigen Wortlaut entspricht, darf die Sorte nicht mit Zustimmung des Züchters verwertet worden sein; das Wort "ausdrückliche" wurde entgegen dem auf der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen geäusserten Wunsch mehrerer Organisationen nicht hinzugefügt, denn es würde den Behörden die Prüfung auf Neuheit erheblich erschweren. Gemäss Alternative 2 bestimmt sich die Neuheit auf der Grundlage aller gewerblichen Tätigkeiten, mit Ausnahme des missbräuchlichen Verhaltens Dritter.

11.3. Es wird daran erinnert, dass auf der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen vorgeschlagen wurde, die Frist der Ziffer i) auf zwei Jahre zu erstrecken und verbindlich zu machen. Eine solche Frist könnte unter der Voraussetzung angenommen werden, dass die in Ziffer ii) vorgesehenen Fristen verkürzt werden. Es ist zu bemerken, dass eine Vereinheitlichung der Fristen das Funktionieren des Schutzsystems wesentlich erleichtern würde.

11.4. Die Bezugnahme auf die Rebe wurde um eine Bezugnahme auf holzartige Ranken ergänzt.

11.5. Buchstabe b.- Zwei Alternativen sind für Ziffer iii) im Hinblick auf eine auf der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen gemachten Bemerkung vorgeschlagen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 6 Absatz 1 [Forts.]

c) Die Sorte muss hinreichend homogen sein; dabei ist den Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung Rechnung zu tragen.

d) Die Sorte muss in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d.h. nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen.

e) Die Sorte muss eine Sortenbezeichnung gemäss Artikel 13 erhalten.

(2) Die Gewährung des Schutzes darf nur von den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; der Züchter muss jedoch den Förmlichkeiten, die im innerstaatlichen Recht des Verbandsstaats, in dem die Schutzrechtsanmeldung eingereicht wurde, vorgesehen sind, einschliesslich der Zahlung der Gebühren genügt haben.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 11 Absatz 1 [Forts.]

c) Die Sorte muss hinreichend homogen sein, das heisst, dass das der Sorte entsprechende Pflanzenmaterial in der Ausprägung ihrer Sortenmerkmale einheitlich sein muss, abgesehen von den aufgrund der Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung der Sorte zu erwartenden Abweichungen.

d) Es muss sich aus der Prüfung der Sorte gemäss Artikel 14 keine Andeutung ergeben, dass die Sorte in ihren Sortenmerkmalen unbeständig ist. Eine Sorte ist nicht beständig, wenn sie nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus am Ende eines jeden Zyklus ihrer Beschreibung nicht weiterhin entsprechen wird.

(2) Die Sorte muss eine Sortenbezeichnung gemäss Artikel 19 haben.

(3) Die Erteilung des Züchterrechts darf nur von den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; der Züchter muss jedoch den Förmlichkeiten, die im Recht der Vertragspartei, in der der Antrag auf Erteilung des Rechtes eingereicht wurde, vorgesehen sind, einschliesslich der Zahlung der Gebühren genügt haben.

Erläuternde Anmerkungen

11.6. Buchstaben c und d.- Die Bezugnahme auf "die für die Anwendung des Buchstabens b herangezogenen Merkmale", die im vorigen Entwurf benutzt wurde, wurde durch "Sortenmerkmale" ersetzt, ein Ausdruck, der in Artikel 2 in der Begriffsbestimmung der Sorte benutzt wird. Die in Buchstabe d gegebene Erläuterung bezieht sich nicht mehr auf die Beständigkeit, sondern auf die Unbeständigkeit.

11.7. Absatz 2.- Das Wort "erhalten" wurde durch "haben" gemäss einer auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses gemachten Anregung ersetzt.

11.8. Absatz 3.- Der auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses gemachte Vorschlag, "von den vorstehenden Voraussetzungen" durch "von den in Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Voraussetzungen" zu ersetzen, wurde nicht übernommen, da er die Sortenbezeichnung wieder zu einer echten Voraussetzung für die Erteilung des Züchterrechts machen würde.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 38

Vorübergehende Einschränkung
des Erfordernisses der Neuheit

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne dass daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in jenem Artikel vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf Sorten einschränken, die zu dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Staat dieses Uebereinkommen erstmalig auf die Gattung oder Art, welcher die Sorten angehören, anwendet, vorhanden sind, aber erst kurz zuvor gezüchtet wurden.

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 12

Vorübergehende Einschränkung
des Erfordernisses der Neuheit

(1) Ungeachtet des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a kann jede Vertragspartei, ohne dass daraus den übrigen Vertragsparteien eine Verpflichtung erwächst, das in jenem Artikel vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf Sorten einschränken, die zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Akte für ihr Hoheitsgebiet in Kraft tritt, vorhanden sind, aber erst kurz zuvor gezüchtet wurden.

(2) Hat sich eine Vertragspartei gemäss Artikel 8 Absatz 2 für eine allmähliche Anwendung dieser Akte auf ihr Hoheitsgebiet entschieden, so muss sie eine vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit in bezug auf Sorten vorsehen, die in Absatz 1 definiert sind und botanischen Taxa angehören, auf die das Uebereinkommen nach Inkrafttreten dieser Akte für ihr Hoheitsgebiet angewendet wird.

Erläuternde Anmerkungen

12.1. Absatz 1 entspricht inhaltlich dem gegenwärtigen Wortlaut.

12.2. Zur Wahrung der Interessen der Züchter in den Staaten, die die Möglichkeit der allmählichen Anwendung des Uebereinkommens auf das gesamte Pflanzenreich in Anspruch nehmen, wird vorgeschlagen, die vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit für die nachträglich geschützten Taxa verbindlich zu machen. Die Art der Einschränkung wird nicht festgesetzt. Die gegenwärtigen Verbandsstaaten dürften diesbezüglich genügend Beispiele liefern.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 12

Priorität

(1) Hat der Züchter eine Schutzrechtsanmeldung in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmässig eingereicht, so genießt er für die Einreichung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung der ersten Anmeldung. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Absatz 1 ist zugunsten der neuen Einreichung nur anwendbar, wenn diese einen Schutzrechtsantrag und die Beanspruchung der Priorität der ersten Anmeldung enthält und wenn binnen drei Monaten die Unterlagen, aus denen diese Anmeldung besteht, abschriftlich vorgelegt werden; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche diese Anmeldung entgegengenommen hat.

(3) Dem Züchter steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Schutzrechtsantrag nach Massgabe des Absatzes 2 eingereicht worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staates erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen. Jedoch kann dieser Staat die Vorlage der ergänzenden Unterlagen und des vorzulegenden Materials innerhalb einer angemessenen Frist anfordern, wenn die Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

(4) Einer unter den obigen Bedingungen vorgenommenen Anmeldung können Tatsachen nicht entgegengehalten werden, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa eine andere Anmeldung, die Veröffentlichung des Gegenstands der Anmeldung oder seine Benutzung. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 13

Priorität

(1) Hat der Züchter einen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts bei einer der Vertragsparteien vorschriftsmässig eingereicht, so genießt er für die Einreichung bei den anderen Vertragsparteien während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Absatz 1 ist zugunsten der neuen Einreichung nur anwendbar, wenn diese einen Schutzrechtsantrag und die Beanspruchung der Priorität des ersten Antrags enthält und wenn binnen drei Monaten die Unterlagen, aus denen dieser Antrag besteht, abschriftlich vorgelegt werden; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche diesen Antrag entgegengenommen hat.

(3) Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um der Vertragspartei, bei der ein Schutzrechtsantrag nach Massgabe des Absatzes 2 eingereicht worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Partei erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen. Jedoch kann diese Partei die Vorlage der ergänzenden Unterlagen und des vorzulegenden Materials innerhalb einer angemessenen Frist anfordern, wenn der Antrag, dessen Priorität in Anspruch genommen wird, zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

(4) Einem unter den obigen Bedingungen vorgenommenen Antrag können Tatsachen nicht entgegengehalten werden, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa ein anderer Antrag, die Veröffentlichung des Gegenstands des Antrags oder seine Benutzung. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 7

Artikel 14

Amtliche Prüfung von Sorten;
vorläufiger Schutz

Prüfung des Antrags;
vorläufiger Schutz

(1) Der Schutz wird nach einer Prüfung der Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art angemessen sein.

(1) Das Züchterrecht wird nach einer Prüfung auf die in Artikel 11 festgelegten und gegebenenfalls gemäss Artikel 12 vorgesehenen Voraussetzungen gewährt. Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen.

(2) Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Verbandsstaats von dem Züchter alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Pflanz- oder Saatgut verlangen.

(2) Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen.

[Forts.]

Artikel 30

...; Vereinbarungen über die
gemeinsame Inanspruchnahme
von Prüfungsstellen

(1) ...

(2) Zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten können Vereinbarungen zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen getroffen werden, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben.

(3) Zwischen den Behörden der Vertragsparteien können Vereinbarungen zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von technischen Stellen getroffen werden, welche die in Absatz 1 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben.

(3) ...

[Forts.]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 7 [Forts.]

Artikel 14 [Forts.]

(3) Jeder Verbandsstaat kann Massnahmen zum Schutz des Züchters gegen missbräuchliches Verhalten Dritter, das in der Zeit von der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung bis zur Entscheidung hierüber begangen worden ist, treffen.

(4) Jede Vertragspartei trifft Massnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Erteilung des Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung oder Notifizierung bis zur Entscheidung hierüber. Diese Massnahmen sollen zumindest die Wirkung haben, dass der Inhaber des Züchterrechts auf eine angemessene Vergütung berechtigt ist, die von demjenigen zu entrichten ist, der in der genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, die ihm nach diesem Zeitraum aufgrund des Artikels 17 verboten wäre.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 8

Artikel 15

Schutzdauer

Dauer des Züchterrechts

Das dem Züchter gewährte Recht wird für eine begrenzte Zeitdauer erteilt. Diese darf nicht kürzer sein als fünfzehn Jahre, vom Tag der Erteilung des Schutzrechts an gerechnet. Für Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen darf die Schutzdauer nicht kürzer sein als achtzehn Jahre, von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

(1) Das Züchterrecht wird für eine begrenzte Zeitdauer erteilt.

(2) Diese darf nicht kürzer sein als [zwanzig] Jahre, vom Tag der Erteilung des Rechtes an gerechnet. Für Bäume, Rebe und sonstige holzartige Ranken darf sie nicht kürzer als [fünfundzwanzig] Jahre sein, von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

Erläuternde Anmerkungen

15.1. Dieser Artikel entspricht dem vorigen Entwurf mit Ausnahme der Bezugnahme auf die Rebe, die durch eine Bezugnahme auf holzartige Ranken ergänzt worden ist.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 10

Nichtigkeit und Aufhebung
des Züchterrechts

(1) Das Recht des Züchters wird nach Massgabe des innerstaatlichen Rechtes eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Schutzrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.]

(2) Das Recht des Züchters wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten Merkmalen zu erstellen.

[Forts.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 16

Nichtigkeit und Aufhebung
des Züchterrechts

(1) Das Züchterrecht wird nach Massgabe des Rechtes einer jeden Vertragspartei für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen bei seiner Erteilung tatsächlich nicht erfüllt waren oder dass das Recht einer Person erteilt wurde, die nicht der Züchter ist, es sei denn, dass es dem Züchter übertragen werden kann.

(2) Das Züchterrecht kann nach Massgabe des Rechtes einer jeden Vertragspartei für nichtig erklärt werden, falls die Erteilung des Rechtes im wesentlichen auf die vom Züchter vorgelegten Auskünfte und Unterlagen gegründet wurde, wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c und d festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Rechtes tatsächlich nicht erfüllt waren.

(3) Das Recht wird aufgehoben, wenn der Züchter die notwendigen Massnahmen nicht getroffen hat, um die Erhaltung der Sorte mit den zum Zeitpunkt der Erteilung des Rechtes für sie festgelegten Merkmalen sicherzustellen.

[Forts.]

Erläuternde Anmerkungen

16.1. Absatz 1.- Es wird im Hinblick auf die öfters diesbezüglich gestellten Fragen vorgeschlagen, festzuhalten, dass das Züchterrecht ebenfalls für nichtig erklärt wird, wenn es einer nicht berechtigten Person erteilt wurde. In Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung vieler Staaten wird eine Ausnahme für den Fall eingeräumt, dass das Züchterrecht an den Berechtigten übertragen werden kann.

16.2. Absatz 2.- Der neue vorgeschlagene Absatz 2 entspricht den auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses gemachten Bemerkungen. Die Nichtigkeit könnte sowohl bei mangelnder Homogenität als auch bei mangelnder Beständigkeit erklärt werden, denn es gibt keinen Grund für eine unterschiedliche Behandlung dieser Voraussetzungen. Die Nichtigkeitserklärung wäre den Behörden überlassen, und diese könnten dem guten Glauben eines Anmelders Rechnung tragen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 10 [Forts.]

(3) Das Recht des Züchters kann aufgehoben werden,

a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Ueberwachung der Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen nicht gestattet;

b) wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu zahlen sind.

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann das Recht des Züchters weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 16 [Forts.]

(4) Das Züchterrecht kann aufgehoben werden,

i) wenn der Züchter der Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung die Auskünfte, die Unterlagen oder das Material, das zur Ueberwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig erachtet wird, nicht vorlegt,

ii) wenn der Züchter nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seines Rechtes zu zahlen sind, oder

iii) wenn der Züchter im Falle der Streichung der Sortenbezeichnung nach Erteilung des Rechtes innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt.

(5) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann das Züchterrecht weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden.

Erläuternde Anmerkungen

16.3. Absatz 4.- Es wird vorgeschlagen, die Numerierung der Unterteilungen zu ändern, da sie eine gemeinsame Einführung haben.

16.4. Der für Ziffer i) vorgeschlagene Wortlaut enthält nicht mehr den Satzteil "oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen nicht gestattet". Es ist zu bemerken, dass diese Aenderung die Aufgabe der Züchterrechtsinhaber theoretisch erschweren wird, denn der Beweis der Erhaltung der Sorte wird von der Qualität der Auskünfte usw. abhängen.

16.5. Entgegen einer auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses gemachten Anregung wird in Ziffer ii) keine Mahnung vorgesehen; eine Mahnung könnte für die Behörden eine zu grosse Bürde darstellen, und es empfiehlt sich, den Verbandsstaaten und -organisationen freie Hand in dieser Sache zu geben.

16.6. Ziffer iii) ergibt sich aus einer auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses getroffenen Entscheidung.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 5

Artikel 17

Inhalt des Schutzrechts;
Schutzumfang

Wirkungen des Züchterrechts

[Siehe folgende Seite.]

[Siehe folgende Seite.]

Erläuternde Anmerkungen

17.1. Allgemeines.- Auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses wurden insbesondere als Folge der Bemerkungen über die Verständnisschwierigkeiten, die sich aus der Bestimmung über den Grundsatz der Erschöpfung ergaben, ein neuer Aufbau und ein neuer Wortlaut für den Artikel über die Wirkungen des Züchterrechts vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde nicht einstimmig genehmigt, und in Antwort auf einige Einwendungen wurde erklärt, dass er noch überprüft und verbessert werden sollte. Auf dieser Grundlage schlägt das Verbandsbüro vor, die wesentlichen Grundzüge des der vierten Sitzung mit Internationalen Organisationen vorgelegten Wortlauts zu erhalten, da diese Grundzüge im allgemeinen willkommen geheissen wurden. Ferner legt er der Vorbereitenden Sitzung zwei Alternativen für den Grundsatz der Erschöpfung zur Prüfung vor:

i) Die im vorigen Entwurf vorgeschlagene Lösung (Alternative 1), die auf den entsprechenden Rechtsakten auf dem Gebiet des Patents (insbesondere auf dem Uebereinkommen von Luxemburg) gründet und die ebenfalls von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihrem Vorschlag für eine Verordnung (des Rates der Europäischen Gemeinschaften) über das gemeinschaftliche Züchterrecht zugrunde gelegt wurde;

ii) die von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagene Lösung (Alternative 2).

17.2. Kollisionsnorm.- Im Hinblick auf Sinn und Zweck des in den vorigen Entwürfen vorgeschlagenen Absatzes 5, der darin bestand, als Diskussionsgrundlage und nicht als Wortlaut für die endgültige Fassung des Revidierten Textes des Uebereinkommens zu dienen, enthält der hier vorgeschlagene Wortlaut keine Bestimmung über die Beziehungen zwischen dem Züchterrecht und anderen Schutzformen ausser denjenigen, die zu gegebener Zeit in Artikel 6 aufgeführt werden.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 5

Artikel 17

Inhalt des Schutzrechts;
Schutzumfang

Wirkungen des Züchterrechts

(1) Das dem Züchter gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte als solches

- zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen,
- feilzuhalten,
- gewerbsmässig zu vertreiben.

Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmässig verwendet werden.

[Forts.]

(1) Das Züchterrecht gewährt seinem Inhaber [Alternative 1: ...] [Alternative 2: vorbehaltlich des Absatzes 4] das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung die Sorte gewerblich zu verwerten und insbesondere

- i) die Sorte zu vermehren,
- ii) Material der Sorte anzubieten, in Verkehr zu bringen, aufzubereiten oder zu benutzen,
- iii) Material der Sorte auszuführen oder
- iv) Material der Sorte zu einem der vorgenannten Zwecke einzuführen oder zu besitzen.

[Forts.]

Erläuternde Anmerkungen

17.3. Absatz 1.- Die vorgeschlagenen Alternativen sind mit den Alternativen zum Grundsatz der Rechtserschöpfung verbunden.

17.4. Der einführende Teil des Absatzes bezieht sich auf die gewerbliche Verwertung der Sorte entsprechend einem auf der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen gemachten Vorschlag.

17.5. Die verschiedenen Verwertungshandlungen, auf die das Züchterrecht insbesondere anwendbar ist, werden weiterhin in Unterteilungen des Absatzes 1 aufgeführt; eine besondere Unterteilung wird der Ausfuhr gewidmet, da der Grundsatz der Rechtserschöpfung nicht in gleicher Weise auf diese Handlung angewendet werden sollte wie auf die anderen Verwertungshandlungen. Ziffer ii) wurde um eine Bezugnahme auf die Aufbereitung des Materials ergänzt. Der auf der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen gemachten Anregung, die Bezugnahme auf die "vorgenannten Zwecke" zu streichen, wurde in Anlehnung an den Wortlaut des Uebereinkommens von Luxemburg nicht gefolgt (das gleiche gilt für Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i)).

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 5 [Forts.]

(2) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt.

(3) Die Zustimmung des Züchters ist nicht erforderlich, wenn die Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmässig vertrieben werden. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich, wenn die Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muss.

[Forts.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 17 [Forts.]

[Der neue Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.]

(2) Das Züchterrecht gewährt ebenfalls seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung die oben genannten Handlungen in bezug auf solche Sorten zu unternehmen,

i) die sich nicht gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b von der geschützten Sorte unterscheiden,

ii) die von der geschützten Sorte entweder unmittelbar oder mittelbar im wesentlichen abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, und

iii) deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

[Forts.]

Erläuternde Anmerkungen

17.6. Absatz 2.- Das Verbandsbüro schlägt eine Aenderung in der Systematik vor, die darin besteht, die Fälle, in denen die Wirkungen eines für eine Sorte gewährten Züchterrechts sich auf andere Sorten erstrecken, in einem Absatz zusammenzufassen.

17.7. Auf der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen bestand breites Einverständnis (ausser bei den Benutzerorganisationen) für die Er-streckung des Verbotungsrechts des Züchters auf im wesentlichen abgeleitete Sorten. Aus den Debatten der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses dürfte geschlossen werden, dass diese Lösung ebenfalls von den meisten Delegationen der Verbandsstaaten bevorzugt wird; im übrigen hat sich keine Delegation gegen diese ausgesprochen. Es wird somit vorgeschlagen, diese Lösung im Text festzuhalten, der der Diplomatischen Konferenz vorgelegt werden wird.

[Forts.]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 5 [Forts.]

Artikel 17 [Forts.]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.]

(3)a) Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

[Forts.]

i) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden,

ii) Handlungen zu Versuchszwecken sowie

iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie Handlungen zur gewerbsmässigen Auswertung dieser Sorten, es sei denn, dass Absatz 2 Anwendung findet.

[Forts.]

Erläuternde Anmerkungen

[Absatz 2, Forts.]

17.8. Die gegenwärtige Behandlung der Sorten, die durch fortlaufende Verwendung einer geschützten Sorte gewerblich erzeugt werden, kann vom Standpunkt der Systematik her als nicht sehr zufriedenstellend angesehen werden. In der Tat ergibt sich gegenwärtig die Erstreckung der Wirkungen des Züchterrechts auf diese Sorten aus einer Ausnahme zu einer Ausnahme. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Erstreckung in positiver Weise zu definieren und die vergleichbaren Fälle in einem Absatz zusammenzufassen.

17.9. Schliesslich wird, um den Text zu vervollkommen sowie um etwaige Ungewissheiten zu dieser Frage auszuräumen, vorgeschlagen, zuerst die Sorten aufzuführen, die sich nicht deutlich von der geschützten Sorte unterscheiden. Diesbezüglich muss betont werden, dass eine Aenderung der gegenwärtigen Rechtslage nicht vorgeschlagen wird, denn der Verwaltungs- und Rechtsausschuss hat auf seiner zwölften Tagung die Auffassung vertreten, dass der Schutz einer Sorte sich auf jedes Material erstreckt, das nicht genügend (gemäss Artikel 6) vom Material der geschützten Sorte unterscheidbar ist. Der Rat hat auf seiner achtzehnten ordentlichen Tagung (17. bis 19. Oktober 1984) diese Auffassung zur Kenntnis genommen.

17.10. Absatz 3 Buchstabe a.- Die Zusammenfassung in Absatz 2 aller Fälle, in denen das Züchterrecht seine Wirkungen ebenfalls auf andere Sorten entfaltet als diejenige, die geschützt ist, führt notwendigerweise zu einer Vereinfachung der Ziffer iii). Jedoch, um den Begriff der "Ausnahme für die Züchtung" (manchmal irrtümlicherweise als "Züchterprivileg" bezeichnet) zu bekräftigen, wird vorgeschlagen, eine Bezugnahme auf die Verwertung von aus der geschützten Sorte gezüchteten Sorten in dieser Ziffer beizubehalten.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 5 [Forts.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 17 Absatz 3 [Forts.]

b) [Alternative A] Jede Vertragspartei kann weitere Handlungen von den Wirkungen des Züchterrechts ausnehmen, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und unter der Voraussetzung, dass die Einschränkung die berechtigten Interessen der Züchter nicht in übermäßiger Weise beeinträchtigt.

[Alternative B] In Abweisung vom Uebereinkommen kann jede Vertragspartei bei landwirtschaftlichen Arten, deren Erntegut botanisch mit dem Saatgut übereinstimmt, den Landwirten die Befugnis gewähren, einen Teil des auf dem Betrieb erzeugten Ernteguts für die Aussaat im darauffolgenden Jahr zu benutzen, vorausgesetzt,

i) dass der Betrieb ein Familienbetrieb ist,

ii) dass der Teil des Ernteguts entweder im rohen Zustand als Saatgut benutzt wird, oder nach einer Aufbereitung entweder durch den Landwirt selbst unter Benutzung seiner eigenen landwirtschaftlichen Geräte oder im Rahmen der landwirtschaftlichen Selbsthilfe, sowie

iii) dass dem Züchter eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

[Forts.]

Erläuternde Anmerkungen

17.11. Absatz 3 Buchstabe b.- Zwei Alternativen werden in Anlehnung an die Debatten der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen und der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses vorgeschlagen:

i) Die Alternative A erlaubt es, wie der vorige Entwurf, jeder Vertragspartei im Rahmen festgelegter Grenzen zusätzliche Einschränkungen zum Züchterrecht einzuführen.

ii) Alternative B sieht ein "Landwirteprivileg" vor, dessen Eigenschaft als Privileg durch die Einführung ("abweichend von ...") hervorgehoben wird. Die Voraussetzungen dieses Privilegs sind im wesentlichen jene, die auf der Sitzung mit internationalen Organisationen von den Benutzerorganisationen

[Forts.]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 5 [Forts.]

Artikel 17 [Forts.]

(4) [Alternative 1] Die mit dem Züchterrecht gewährten Rechte erstrecken sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in Absatz 2 erwähnten Sorte, das vom Züchter oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung in den Verkehr gebracht worden ist, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn

i) dass diese Handlungen eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten,

ii) dass diese Handlungen nicht zu dem Verwendungsbereich gehören, für den der Züchter das Material in den Verkehr gebracht oder seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat, oder

iii) dass diese Handlungen eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land, das die Pflanzenzüchtungen nicht schützt, beinhalten.

[Forts.]

Erläuternde Anmerkungen

[Absatz 3 Buchstabe b, Forts.]

vorgeschlagen wurden. Zwei Elemente wurden jedoch hinzugefügt: eine Einschränkung auf landwirtschaftliche Arten, deren Erntegut botanisch mit dem Saatgut übereinstimmt, sowie die Verpflichtung, dem Züchter eine angemessene Vergütung zu zahlen.

17.12. Absatz 4.- Dieser Absatz enthält den Grundsatz der Erschöpfung.

17.13. Alternative 1 wurde, wie bereits erwähnt, dem vorigen Entwurf entnommen. Sie gründet auf den entsprechenden Rechtsakten auf dem Gebiet des Patents (insbesondere auf das Uebereinkommen von Luxemburg) und wurde ebenfalls von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihrem Vorschlag für eine Verordnung (des Rates der Europäischen Gemeinschaften) über das gemeinschaftliche Züchterrecht zugrunde gelegt. Sie unterscheidet sich vom Wortlaut im vorigen Entwurf durch die Tatsache, dass sie die Anwendbarkeit des Grundsatzes auf eine weitere Vermehrung klar ausschliesst. Ferner, um ein wirksames Recht über die Ausfuhr zu gewährleisten, schliesst sie ebenfalls in diesem Fall die Erschöpfung aus; jedoch würde dieser Ausschluss nur in bezug auf Staaten ohne Sortenschutz gelten, so wie dies bereits in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen wird (Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes).

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 5 [Forts.]

(4) Jeder Verbandsstaat kann in seinem innerstaatlichen Recht oder in besonderen Abmachungen im Sinne des Artikels 29 den Züchtern für bestimmte botanische Gattungen oder Arten ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 bezeichnete hinausgeht und sich insbesondere bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann. Ein Verbandsstaat, der ein solches Recht gewährt, kann dieses auf Angehörige der Verbandsstaaten, die ein gleiches Recht gewähren, sowie auf natürliche und juristische Personen beschränken, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 17 Absatz 4 [Forts.]

[Alternative 2] Kann der Inhaber des Züchterrechts sein Recht nicht in bezug auf das Vermehrungsmaterial, einschliesslich Pflanzenteile, mit welchen ganze Pflanzen regeneriert werden können, ausüben, so kann er sein Recht in bezug auf das Erntegut der Sorte ausüben. Kann er sein Recht weder in bezug auf das Vermehrungsmaterial, einschliesslich Pflanzenteile, mit welchen ganze Pflanzen regeneriert werden können, noch in bezug auf das Erntegut der Sorte ausüben, so kann er sein Recht in bezug auf das unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnis der Sorte ausüben.

[Der neue Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.]

Erläuternde Anmerkungen

17.14. Alternative 2 entspricht dem Wortlaut, der auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagen wurde. Es wird in Erinnerung gebracht, dass in dieser Alternative Absatz 1 einen Vorbehalt in bezug auf Absatz 4 enthalten wird.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 9

Beschränkungen in der Ausübung
des Züchterrechts

(1) Die freie Ausübung des dem Züchter gewährten ausschliesslichen Rechts darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden.

(2) Erfolgt diese Beschränkung zu dem Zweck, die Verbreitung der Sorte sicherzustellen, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 18

Beschränkungen in der Ausübung
des Züchterrechts

(1) Die freie Ausübung eines Züchterrechts darf durch hoheitliche Entscheidung nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden.

(2) Hat diese Beschränkung zur Folge, dass einem Dritten die Auswertung der Sorte erlaubt wird, so hat die betreffende Vertragspartei alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 13

Sortenbezeichnung

(1) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen. Jeder Verbandsstaat stellt sicher, dass, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der Bezeichnung, die als Sortenbezeichnung eingetragen ist, den freien Gebrauch der Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Ablauf des Schutzes.

(2) Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen, ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) Die Sortenbezeichnung wird von dem Züchter bei der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Behörde hinterlegt. Stellt sich heraus, dass diese Bezeichnung den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entspricht, so verweigert diese Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts gemäss Artikel 7 eingetragen.

[Forts.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 19

Sortenbezeichnung

(1) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der Bezeichnung, die als Sortenbezeichnung eingetragen ist, den freien Gebrauch der Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Ablauf des Schutzes.

(2) Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen, ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) Die Sortenbezeichnung wird von dem Züchter bei der Behörde hinterlegt. Stellt sich heraus, dass diese Bezeichnung den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts gemäss Artikel 14 eingetragen.

[Forts.]

Erläuternde Anmerkungen

19.1. Im Hinblick auf die Stellungnahmen der Vertreter der Organisationen auf der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen wird vorgeschlagen, Artikel 13 nur insoweit zu ändern, als dies aufgrund der vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen erforderlich ist.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 13 [Forts.]

(4) Aeltere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(5) Eine Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann sie verlangen, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(6) Die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde stellt sicher, dass alle anderen Behörden über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über die Einreichung, Eintragung und Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde kann der Behörde, die eine Sortenbezeichnung mitgeteilt hat, etwaige Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen.

(7) Wer in einem Verbandsstaat Vermehrungsmaterial einer in diesem Staat geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

[Forts.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 19 [Forts.]

(4) Aeltere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die Behörde, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(5) Eine Sorte darf bei den Vertragsparteien nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die Behörde ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ungeeignet ist. In diesem Fall kann sie verlangen, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(6) Die Behörde stellt sicher, dass alle anderen Behörden über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über die Einreichung, Eintragung und Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede Behörde kann der Behörde, die eine Sortenbezeichnung mitgeteilt hat, etwaige Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen.

(7) Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

[Forts.]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 13 [Forts.]

(8) Beim Feilhalten oder bei dem gewerbsmässigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 19 [Forts.]

(8) Beim Feilhalten oder bei dem gewerbsmässigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

[Ende des Dokuments]